

Delmenhorst, 28.11.2014

Satzung der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Marktstandgeld

Aufgrund der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 25.11.2014 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebühregrund

Zur Deckung der Kosten der Märkte werden von der Stadt Delmenhorst Gebühren (Marktstandgelder) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig ist jeder, für dessen Rechnung Waren feilgeboten oder Lustbarkeiten dargeboten werden. Daneben haftet jeder, der von dem/r Inhaber/in des Standes mit der Aufstellung, Vorführung oder Beaufsichtigung während der Marktzeit beauftragt ist.

§ 3 Gebührenmaßstab und Höhe der Gebühr

Das Marktstandgeld beträgt täglich

A) auf dem Wochenmarkt

- a) für die Aufstellung einer Verkaufseinrichtung gem. § 7 Abs. 2 der Marktordnung für jeden angefangenen lfd. Frontmeter mit einer Tiefe bis max. 3m 1,60 €
- b) werden mehr als 3 m Tiefe in Anspruch genommen, so ist zusätzlich die volle Tiefe mit **1,60 €** für jeden angefangenen lfd. Meter zu berechnen.

B) auf dem Kramermarkt

zzgl. des jeweils geltenden Mehrwertsteuersatzes für

1. Verkaufsgeschäfte

- a) Verkaufsgeschäfte aller Art, (außer Schankbetriebe) dazu gehören auch Händler mit Bauchladen je qm 1,10 €
- b) Ausschankbetriebe je qm 1,20 €

2. Karussellbetriebe

- a) Kinderkarussells 26,00 €
- b) Kinderkettenkarussells
bis 8 m Durchmesser 18,00 €
desgl. über 8 m Durchmesser 22,00 €
- c) Kettenkarussells 97,00 €

3. Fahrgeschäfte

- a) Kinderfahrgeschäfte, die nicht unter 2 a) bzw. 2b) fallen 66,00 €
- b) Fahrgeschäfte 147,00 €
- c) Riesenräder 97,00 €
- d) Autoselbstfahrer 235,00 €
- e) Achterbahnen 190,00 €

4. Schaugeschäfte aller Art je qm 0,80 €

5. Andere Geschäfte

- a) Schieß- und Spielgeschäfte, Verlosungen je qm 0,90 €
- b) Greifer- und Automatengeschäfte je qm 1,00 €
- c) Ponyreitbahnen 22,00 €
- d) Kaspertheater 4,00 €
- e) Lauf- u. Belustigungsgeschäfte 66,00 €
- f) sonstige Geschäfte 55,00 €

Bei der Berechnung des Standgeldes für den Kramer- und Weihnachtsmarkt wird jeder angefangene lfd. Meter aufgerundet und für alle Verkaufsgeschäfte eine Tiefe von mind. 3 m zugrunde gelegt.

C) auf dem jährlich stattfindenden Weihnachtsmarkt

die Hälfte des jeweiligen Standgeldes auf dem Kramermarkt (siehe B) 1-5) zzgl. des jeweils geltenden Mehrwertsteuersatzes



§ 4 Erhebung

Die Zahlungspflicht für das Marktstandgeld auf dem Wochenmarkt entsteht, sobald der Platz von dem/der Berechtigten eingenommen worden ist.

Die Zahlungspflicht für das Marktstandgeld auf den Kramer- und Weihnachtsmärkten entsteht mit dem Zustandekommen des Vertrages.

§ 5 Fälligkeit und Beitreibung

(1) Das Standgeld für die Wochenmärkte wird rückwirkend monatlich abgerechnet. Hierüber ergeht am Monatsanfang für den Vormonat ein gesonderter Gebührenbescheid.

(2) Die Benutzer/innen der Kramer- und Weihnachtsmärkte erhalten mit dem Zulassungsvertrag einen Gebührenbescheid, in dem die Fälligkeit angegeben wird.

(3) Abweichend von der Regelung nach Abs. 1 und 2 ist der/die Marktmeister/in berechtigt, das Marktstandgeld sofort nach Einnahme des Standplatzes gegen Quittung zu kassieren.

(4) Im Falle der Nichtzahlung des Marktstandgeldes kann sofortige Zwangsvollstreckung durch eine/n Vollziehungsbeamten/in der Stadt Delmenhorst aufgrund eines schriftlichen Vollstreckungsauftrages der Stadtkasse vorgenommen werden. Der Pfändung unterliegen die vom Zahlungspflichtigen zum Markt gebrachten Waren und sonstigen Gegenstände.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2.) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Marktstandgeld vom 17.12.2003 (Öffentliche Bekanntmachung im Delmenhorster Kreisblatt vom 23.12.2003) in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld vom 25.11.2013 (Öffentliche Bekanntmachung im Delmenhorster Kreisblatt vom 21.12.2013) außer Kraft.

Delmenhorst, den 27.11.2014
STADT DELMENHORST

Jahnz
Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung mache ich bekannt.

